



AMTSBLATT

des Marktes Markt Indersdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Markt Markt Indersdorf
Erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
<https://www.markt-indersdorf.de/amtliche-bekanntmachungen/>

1. Jahrgang

Nr. 5

Datum: 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung Marktgemeinderatssitzung**
 - **Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Erweiterung Solarpark Weil“**
 - **Amtliche Bekanntmachung des Amtsgericht München zur Terminbestimmung Zwangsvollstreckung**
-

Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates

Datum: Mittwoch, 17.06.2026

Uhrzeit: um 19:00 Uhr

Ort: im Großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf, Marktplatz 1,
85229 Markt Indersdorf

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschriften vom 22.04.2026 und vom 06.05.2026
3. Bekanntgaben;
4. Vorschlag zur Besetzung des Vorstandes der Maria Gschwendtner-Stiftung
5. Grundsatzbeschluss Investitions- bzw. Gebäudeunterhaltszuschuss für Kirchen
6. Antrag des Pfarrverband Indersdorf auf Zuschuss für die Sanierung der Friedhofsmauer in Langenpettenbach
7. Antrag des Heimatvereins Indersdorf e.V auf Zuschuss für die Anbringung einer Regenrinne beim Schneiderturm.

8. Bericht Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen im Kinderbetreuungsjahr 2026/2026

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Markt Indersdorf, den 10.06.2026

gez.

Franz Obesser

Erster Bürgermeister

.....

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Erweiterung Solarpark Weil“

Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.03.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 „Erweiterung Solarpark Weil“ in der gebilligten Fassung vom 25.03.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Markt Indersdorf, Verwaltungsbauamt, Zimmer E01 (barrierefrei), Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso ist der Bebauungsplan auf der Homepage des Marktes unter www.markt-indersdorf.de im Bereich „Aktuelles“ unter der Rubrik „Bauleitplanungen“ -> „Bauleitplanungen in Aufstellung“ zur Einsicht verfügbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Indersdorf, den 10.06.2026
gez.
Franz Obesser
Erster Bürgermeister

.....

Amtliche Bekanntmachung
des Amtsgericht München zur Terminbestimmung Zwangsvollstreckung

Beglaubigte Abschrift

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Az.: 1514 K 363/25
München, 03.03.2026

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum: Donnerstag, 30.07.2026

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Raum: 202, Sitzungssaal

Ort: Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dachau von Ainhofen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage:	Anschrift	Hektar	Blatt
Ainhofen	135	Acker, Grünland	Ackersdorfer Feld	6,6240	646

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 66.240 m², dabei ca. 54.865 m² Ackerland und ca. 11375 m² Grünland
Lage: westlich von Ainhofen im Außenbereich;

Verkehrswert: 954.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistungen durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bittvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Hofmann
Rechtspfleger

Ende der amtlichen Bekanntmachung

**Markt Markt Indersdorf
Franz Obesser
Erster Bürgermeister**

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Markt Indersdorf unter <https://www.markt-indersdorf.de/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A- Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.